

# RÖDL



Czech Law Firm  
of the Year 2012–2025



## Newsletter 06/2026 Tschechische Republik

Informationen über Recht, Steuern und  
Wirtschaft in der Tschechischen Republik

# Inhalt

<b>Recht</b>	<b>3</b>
Verletzung einer Gesellschaftervereinbarung als Grund für die Ungültigkeit eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung?	3
<b>Steuern</b>	<b>4</b>
Wann gelten Vermittlungsprovisionen als Betriebsausgabe?	4
Haftung der Geschäftsführer bei einer internationalen Arbeitnehmerüberlassung	5
Die Frist für die Abgabe der Gruppenträgermeldung rückt näher	6
Ist eine Anpassung von Verrechnungspreisen umsatzsteuerpflichtig?	7
Wer gilt bei der Prüfung einer schädlichen Gesellschafterfremdfinanzierung als verbundene Unternehmen oder nahestehende Personen?	9
<b>Wirtschaft</b>	<b>10</b>
Neues Gutachten des Tschechischen Institut für Buchhalter I-54 und Entwurf des Gutachtens NI-75	10

# Verletzung einer Gesellschaftervereinbarung als Grund für die Ungültigkeit eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung?

**Kann die Ungültigkeit eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung geltend gemacht werden, wenn die Ausübung der Stimmrechte im Widerspruch zu einer Vereinbarung der Gesellschafter steht? Auf diese Frage hat das Oberste Gericht der Tschechischen Republik in seiner jüngsten Rechtsprechung eine eindeutige Antwort gegeben.**

von Petra Budíková, Štěpán Michalica  
Rödl Prag

Eine Gesellschaftervereinbarung, oft als SHA (engl. shareholders' agreement) bezeichnet, ist ein Vertrag zwischen Gesellschaftern oder Aktionären, in dem diese ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an der Gesellschaft über den Rahmen des Gesetzes und des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung hinaus verankern. Typischerweise enthält sie Bestimmungen, die unter anderem die Ausübung von Stimmrechten regeln. In der Praxis handelt es sich um ein häufig genutztes Rechtsinstrument, doch bis vor kurzem war sich die tschechische Rechtswissenschaft nicht einig in der Frage, ob ein Verstoß gegen ein SHA zur Erklärung der Ungültigkeit eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung führen kann.

Das Obergericht in Prag äußerte sich zu dieser Frage in seinem Urteil vom 20. Juni 2025, Aktenzeichen 7 Cmo 23/2025. In der Sache befasste sich das Gericht mit einer Aktionärsvereinbarung. Das Gericht führte unter anderem aus, dass eine Aktionärsvereinbarung die Beziehungen zwischen den Aktionären im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an der Gesellschaft regelt, sodass die in diesen Vereinbarungen verankerten Bestimmungen nur die Parteien betreffen, die die Vereinbarung geschlossen haben, und nur die Aktionäre verpflichten, die Vertragsparteien sind. Wurde eine Aktionärsvereinbarung geschlossen, kann (allerdings nicht ohne Weiteres) deren Verletzung ein Grund für die Erklärung der Ungültigkeit eines Beschlusses des entsprechenden Gesellschaftsorgans sein, wobei es sich jedoch ausschließlich um einen Beschluss handeln

kann, an dem die Parteien einer solchen Vereinbarung beteiligt waren, d. h. über den sie abgestimmt haben.

Zu derselben Problematik äußerte sich das Oberste Gericht der Tschechischen Republik in seinem Urteil vom 30. April 2026, Aktenzeichen 27 Cdo 2390/2025. Seiner Ansicht nach können weder die rechtliche Relevanz eines SHA noch die Verbindlichkeit der darin enthaltenen Vereinbarungen in Zweifel gezogen werden; ihre Nichtbeachtung bei der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung begründet jedoch in der Regel keinen Grund für die Erklärung der Ungültigkeit des Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Dies gilt umso mehr, wenn dieselbe Frage im Gründungsakt (der Gründungsurkunde) und im SHA unterschiedlich geregelt ist und der Beschluss der Gesellschafterversammlung mit den in der Gründungsurkunde vereinbarten Regeln in Einklang steht. Stimmt ein Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf der Gesellschafterversammlung in Einklang mit einer im Gesellschaftsvertrag vereinbarten Regel, jedoch im Widerspruch zu einem SHA ab, so führt der Verstoß gegen das SHA nicht grundsätzlich zur Ungültigkeit des Beschlusses der Gesellschafterversammlung wegen Widerspruchs gegen die guten Sitten.

So lässt sich schließen, dass das Oberste Gericht der Tschechischen Republik hinsichtlich der widersprüchlichen Ausübung von Stimmrechten gemäß dem Gesellschaftsvertrag und einem SHA einen restriktiveren Ansatz verfolgt als das Obergericht in Prag, wobei dieser Widerspruch in der Regel keinen Grund für die Erklärung der Ungültigkeit eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung darstellt.

Im gegenständlichen Kontext ist es daher ratsam, der Ausgestaltung von Sanktionsmechanismen im SHA besondere Aufmerksamkeit zu widmen bzw. die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages (der Satzung) so weit wie möglich an das SHA anzupassen. Da ein Verstoß gegen ein SHA in der Regel nicht zur Ungültigkeit eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung führt, sind entsprechend ausgestaltete Sanktionsvereinbarungen (z. B. Vertragsstrafen oder andere Sicherungsinstrumente) von grundlegender Bedeutung.

Gerne beraten wir Sie rechtlich in Bezug auf Gesellschaftervereinbarungen oder Aktionärsvereinbarungen und helfen Ihnen dabei, deren Inhalt so zu gestalten,

damit dieser Ihren Bedürfnissen und der aktuellen Rechtsprechung bestmöglich entspricht.

#### Ihr Ansprechpartner



**JUDr. Petra Budíková, LL.M.**  
Rechtsanwältin (Tschechien)  
Partner  
T +420 236 163 730  
petra.budikova@roedl.com

## Wann gelten Vermittlungsprovisionen als Betriebsausgabe?

Am 23. April 2026 erließ das Oberste Verwaltungsgericht unter dem Aktenzeichen 4 Afs 204/2025 ein Urteil über den Abzug der an einen Geschäftspartner gewährten Provisionen.

von Tomáš Jirásek, Michal Veselý  
Rödl Prag

Die Gesellschaft ACR Design (ACR) war im Jahr 2015 im Vergabeverfahren der Gesellschaft Škoda Auto (Škoda) erfolgreich. Der Erfolg im Vergabeverfahren wurde u.a. dadurch ermöglicht, dass die Gesellschaft Motorsport, für die ACR bis dahin als Subunternehmer tätig war, ihr Know-how an ACR überließ, an Škoda positive Referenzen erteilte und ACR bei der Gestaltung der gegenseitigen Geschäftsbeziehungen unterstützte. Zudem war es wichtig, dass sich Motorsport verpflichtete, nicht selbst am Vergabeverfahren teilzunehmen, wodurch sie ACR den Weg freimachte. Im Gegenzug verpflichtete sich ACR, Motorsport eine Provision von 5 Prozent der beim erteilten Auftrag erzielten Umsatzerlöse zu zahlen. Die Provision, die für den Auftrag nach dem Vertrag aus dem Jahr 2015 gewährt wurde, wurde vom Finanzamt als Betriebsausgabe beurteilt, da ACR den Auftrag ohne Mitwirkung von Motorsport wahrscheinlich nicht erhalten hätte. Damit war in diesem Fall die Voraussetzung eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen Aufwendungen (der Provision) und steuerpflichtigen Einkünften von Škoda erfüllt.

Im Jahr 2018 veranstaltete Škoda ein weiteres Vergabeverfahren. Der Auftrag wurde wieder an ACR erteilt, ACR gewährte weiterhin eine 5-prozentige Provision an Motorsport. Nach Auffassung des Finanzamtes standen die seit dem Jahr 2019 erzielten Umsatzerlöse jedoch im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren aus dem Jahr 2018, auf dessen Ergebnis Motorsport keinen relevanten Einfluss mehr hatte. Daher kam das Finanzamt zu dem Schluss, dass die Provision, die nach Umsatzerlösen des Jahres 2019 bemessen wurde, die Voraussetzung eines unmittelbaren sachlichen und zeitlichen Zusammenhangs mit den von ACR erzielten Einkünften nicht mehr erfüllt und somit als nicht abziehbarer Aufwand zu beurteilen ist.

Das Amtsgericht hat im erstinstanzlichen Urteil Az. 31 Af 2/2025 gegen die Gesellschaft ACR entschieden und die Auffassung des Finanzamtes bestätigt. Ebenso wie das Finanzamt kam es zu dem Schluss, dass zwischen den nach 2018 erzielten Erträgen aus dem Auftrag für Škoda und den Vermittlungsleistungen der Gesellschaft Motorsport kein unmittelbarer Zusammenhang mehr bestand. Škoda hatte bereits eigene dreijährige Erfahrungen mit

Leistungen von ACR, die nach Ansicht des Amtsgerichtes im Vergabeverfahren wichtiger waren als die damalige Referenz von Motorsport. Das Gericht erkannte an, dass die ursprüngliche Zusammenarbeit mit Motorsport mit dem von Škoda im Jahr 2018 erteilten Auftrag gewissermaßen zusammenhing. Nach Auffassung des Amtsgerichtes wurde jedoch durch das Vergabeverfahren im Jahr 2018 der unmittelbare Zusammenhang unterbrochen. Zwischen den gewährten Provision und den im Jahr 2019 erzielten Einkünften bestand somit zwar ein gewisser Zusammenhang, jedoch kein unmittelbarer Zusammenhang, der nach der bisherigen Rechtsprechung erforderlich ist. Das Oberste Verwaltungsgericht bestätigte diese Schlussfolgerung und betonte, dass zwischen den Parteien keine Konkurrenzklausel bestand, die Motorsport an der Teilnahme am Vergabeverfahren im Jahr 2018 gehindert hätte.

Es lässt sich feststellen, dass Steuerpflichtige zivilrechtliche Verträge abschließen können.

Dies bedeutet jedoch nicht automatisch, dass Leistungen nach diesen Verträgen körperschaftsteuerrechtlich abziehbar sind.

Sollten Sie Zweifel an einem direkten, unmittelbaren Zusammenhang zwischen Provisionen oder anderen Aufwendungen und erzielten Einkünften haben, empfehlen wir Ihnen, Ihren Steuerberater anzusprechen.

#### Ihr Ansprechpartner



**Ing. Mgr. Tomáš Jirásek**  
Steuerberater (Tschechien)  
Manager  
T +420 236 163 215  
tomas.jirasek@roedl.com

## Haftung der Geschäftsführer bei einer internationalen Arbeitnehmerüberlassung

Das Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts Az. 8 Afs 229/2024-97 brachte nicht nur eine weitere Entwicklung der Rechtsprechung über fiktive Transaktionen, sondern eröffnete auch die Frage nach der Rolle ausländischer Geschäftsführer und entsandter Manager bei der internationalen Arbeitnehmerüberlassung. Die Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts betont die Bedeutung von Entscheidungsfunktionen und die Verantwortung der entsandten Manager im Funktions- und Risikoprofil von Gesellschaften.

von Petr Tomeš, Sabina Levá  
Rödl Prag

Das Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts betraf die Gesellschaft Futaba Czech, s.r.o. Das Finanzamt beanstandete nachhaltige Verluste dieser Gesellschaft und stellte fest, dass die tschechische Gesellschaft als Routinerunternehmen – Auftragsfertiger – mit begrenzten Funktionen und Risiken tätig war. Sie führte an die Muttergesellschaft – unter deren Leitung und Aufsicht – komplexe Fertigungsaufträge aus. Das Top Management der tschechischen Gesellschaft bestand dabei aus

Mitarbeitern, die von der Muttergesellschaft entsandt wurden und an Weisungen der Geschäftsleitung der tschechischen Gesellschaft nicht gebunden waren.

Das Oberste Verwaltungsgericht ging in diesem Fall von einer fiktiven Transaktion aus – der Akzeptanz eines Verlusts ohne entsprechende Ausgleichszahlungen der Muttergesellschaft, die insbesondere auf die Konzernstruktur und die personelle Verflechtung zwischen den Konzerngesellschaften zurückzuführen war. Das Oberste Verwaltungsgericht argumentierte dabei nicht nur mit Weisungen der Muttergesellschaft, sondern

vor allem mit bestehenden Konzernbeziehungen. Der Begriff „fiktive Transaktion“ verschiebt sich somit von einzelnen Weisungen hin zu einer breiteren Beurteilung der wirtschaftlichen Realität und der Ausgestaltung des Geschäftsmodells der jeweiligen Unternehmensgruppe.

Nach Beurteilung des Obersten Verwaltungsgerichts war es entscheidend, dass Top Manager der tschechischen Gesellschaft zugleich Arbeitnehmer der Muttergesellschaft waren, von der sie nach Tschechien entsandt wurden. Aus einem bloßen Abschluss eines Vertrags über die internationale Arbeitnehmerüberlassung oder eines Geschäftsführervertrags kann sich nach Auffassung des Obersten Verwaltungsgerichts nicht ergeben, dass die tschechische Gesellschaft strategische Unternehmensentscheidungen trifft und Risiken steuert.

Wichtig ist daher nicht nur die formale Stellung des Geschäftsführers oder die vertragliche Ausgestaltung der Beziehungen. Entscheidend ist es, ob die betreffende Person tatsächlich autonom im Interesse der tschechischen Gesellschaft handelt oder faktisch die Konzernstrategie durchsetzt.

Das Oberste Verwaltungsgerichts konzentrierte sich auf die wirtschaftliche Realität und die Wahrnehmung von Entscheidungsfunktionen. Eine lokale Geschäftsführung oder ein Entsendevertrag führen dabei nicht automatisch dazu, dass die Risiken von der tschechischen Gesellschaft gesteuert werden.

Es ist jedoch zu betonen, dass ausländische Geschäftsführer oder entsandte Manager nicht bedeuten müssen, dass es sich um Routineunternehmen – einen Hersteller oder eine Vertriebsgesellschaft – handeln muss. Entsendete Mitarbeiter vieler global tätiger Konzerne verfügen trotz formaler Bindung an die Muttergesellschaft über erhebliche Entscheidungsfunktionen. Ausschlaggebend müssen die Umstände und die Wahrnehmung der Entscheidungsfunktionen sein, idealerweise nachgewiesen durch eine detaillierte Funktions- und Risikoanalyse.

#### Fazit

Das Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts bestätigt, dass bei der Beurteilung der Verrechnungspreise bei der internationalen Arbeitnehmerüberlassung nicht allein die formale Stellung der Geschäftsführer oder ein Abschluss von Entsendeverträgen maßgeblich sind. Entscheidend sind wirtschaftliche Umstände der Beziehungen und die Konzernleitung.

#### Ihr Ansprechpartner



**Ing. Petr Tomeš**  
Steuerberater (Tschechien)  
Partner  
T +420 236 163 750  
petr.tomes@roedl.com

## Die Frist für die Abgabe der Gruppenträgermeldung rückt näher

Bis zum 30. Juni 2026 muss beim Zentralfinanzamt die Gruppenträgermeldung eingereicht bzw. das zuständige Finanzamt muss informiert werden, welche Konzerneinheit für die Abgabe des Gruppenträgerberichts verantwortlich ist. Die Meldepflicht betrifft global tätige Unternehmensgruppen mit einem jährlichen Konzernumsatz von mehr als 750 Millionen Euro.

In der Tschechischen Republik werden seit Ende 2023 Mindestbesteuerungsgrundsätze angewandt – Pillar II, deren

Ziel es ist, in jedem Staat, in dem die Unternehmensgruppe tätig ist, eine effektive Mindeststeuer von 15 Prozent zu bezahlen. Der erste Schritt besteht in der Abgabe der Gruppenträgermeldung und gegebenenfalls in einer Mitteilung über die meldepflichtige Konzerngesellschaft – und zwar für den Veranlagungszeitraum, der nach dem 31. Dezember 2023 beginnt.

**Die Konzernobergesellschaft (Muttergesellschaft) ist verpflichtet, die Gruppenträgermeldung abzugeben.**

**Die Konzerngesellschaften (Tochtergesellschaften) sind dem gegenüber verpflichtet, dem Zentralfinanzamt mitzuteilen, wer für sie die Gruppenträgermeldung abgibt.**

Da die Meldepflicht mit dem Country-by-Country-Reporting (CbCR) vergleichbar ist, sollte geprüft werden, ob alle Änderungen im CbCR ordnungsgemäß enthalten sind. Das Country-by-Country-Reporting gilt für dieselben Unternehmen wie die Gruppenträgermeldung.

Die Frist bis zum 30. Juni 2026 gilt für Steuerpflichtige, deren Besteuerungszeitraum dem Kalenderjahr entspricht. Die übliche Frist für die Abgabe der Gruppenträgermeldung

beträgt 15 Monate nach Ablauf des Besteuerungszeitraums; die Frist für das erste Anwendungsjahr beträgt 18 Monate nach Ablauf des Besteuerungszeitraums.

#### Ihre Ansprechpartner

**Ing. Milan Mareš**  
milan.mares@roedl.com

**Ing. Kateřina Rozová**  
katerina.rozova@roedl.com

## Ist eine Anpassung von Verrechnungspreisen umsatzsteuerpflichtig?

Im jüngsten Urteil beurteilte der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), ob eine Verrechnungspreisanpassung durch Anpassung der Zielrentabilität einer Vertriebsgesellschaft als Entgelt für Gewährleistungsreparaturen betrachtet werden kann. Aus dem Fall ergibt sich zudem, dass stets die Verträge und die wahre Natur von Rechtsverhältnissen zu prüfen sind. Der EuGH stellt klar, dass eine Verrechnungspreisanpassung umsatzsteuerrechtlich nicht automatisch als sonstige Leistung gegen Entgelt beurteilt werden muss.

von Michael Pleva, Veronika Dudková  
Rödl Prag

Das Urteil betraf eine portugiesische Gesellschaft, die ursprünglich zur General-Motors-Gruppe gehörte. Sie war auf dem portugiesischen Markt als Vertriebsgesellschaft für Fahrzeuge tätig, bezog Autos vom Hersteller und lieferte sie anschließend an autorisierte Händler, die diese an Endkunden verkauften. Etwaige Fahrzeugmängel wurden von Händlern geklärt; die Gewährleistungsreparaturen durchführten und die Reparaturkosten an die Vertriebsgesellschaft weiterberechneten.

Die Vertriebsgesellschaft übermittelte regelmäßige Berichte an den Hersteller. Diese Berichte enthielten sowohl betriebliche Aufwendungen der Vertriebsgesellschaft als auch Kosten, die der Vertriebsgesellschaft bei Gewährleistungsreparaturen von verkauften Fahrzeugen entstanden. Durch den Vertrag mit dem Hersteller war geregelt, dass die Vertriebsgesellschaft eine bestimmte Zielrentabilität erreichen sollte. Um diese Rentabilität zu erzielen, wurde die Finanzlage der Vertriebsgesellschaft laufend geprüft. Bei Abweichungen wurden vom Hersteller Gut- oder Lastschriften erteilt. Mit anderen Worten: es erfolgte eine Verrechnungspreisanpassung – eine Anpassung der Rentabilität der

Vertriebsgesellschaft, bei der sowohl betriebliche Aufwendungen der Vertriebsgesellschaft als auch ihre Gewährleistungsreparaturkosten berücksichtigt wurden.

Die portugiesische Finanzverwaltung vertrat die Auffassung, dass die Anpassung der Verrechnungspreise als umsatzsteuerpflichtiges Entgelt für Gewährleistungsreparaturen beurteilt werden sollte.

Dieser Auffassung der portugiesischen Finanzverwaltung schloss sich der EuGH jedoch nicht an. Durch den Vertrag zwischen der Vertriebsgesellschaft und dem Hersteller garantierte der Hersteller der Vertriebsgesellschaft einen vorab festgelegten Rohertrag. Nach diesem Vertrag hat der Hersteller eine Anpassung der Verrechnungspreise für bestimmte Fahrzeuge – eine Verrechnungspreisanpassung – vorgenommen. Bei Ermittlung der Verrechnungspreisanpassung wurden sämtliche Kosten der Vertriebsgesellschaft berücksichtigt, einschließlich der Gewährleistungsreparaturkosten, die nach Ansicht des EuGH lediglich zu Aufwendungen gehörten, die bei Ermittlung der Verrechnungspreisanpassung berücksichtigt werden sollten.

Der EuGH erinnerte erneut daran, dass ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen erbrachten Dienstleistungen und der Gegenleistung bestehen muss, deren Höhe objektiv sein muss. Im vorliegenden Fall stellte der EuGH fest, dass die Vereinbarung über die Anpassung der Verrechnungspreise kein Vertragsverhältnis darstellt, das ohne Weiteres eine Verpflichtung der Vertriebsgesellschaft begründen würde, Gewährleistungsreparaturen durchzuführen, und gleichzeitig

zu einer Verpflichtung des Herstellers führen würde, für diese Reparaturen ein vereinbartes Entgelt zu bezahlen. Daher kann das Entgelt für Gewährleistungsreparaturen nicht als Anpassung der Verrechnungspreise gelten.

Abschließend ist zu betonen, dass der EuGH die endgültige Beurteilung dem Gericht überließ, das über den Fall entschied. Zugleich wies er jedoch ausdrücklich auf den Zusammenhang zwischen der Anpassung der Verrechnungspreise und den ausgeführten Warenlieferungen hin.

#### Ihre Ansprechpartner



**Ing. Michael Pleva**  
Steuerberater (Tschechien)  
Associate Partner  
T +420 236 163 232  
michael.pleva@roedl.com



**Ing. Mgr. Veronika Dudková**  
Steuerberaterin (Tschechien)  
Senior Associate  
T +420 236 163 271  
veronika.dudkova@roedl.com

# Wer gilt bei der Prüfung einer schädlichen Gesellschafterfremdfinanzierung als verbundene Unternehmen oder nahestehende Personen?

Die schädliche-Gesellschafterfremdfinanzierung wird von Finanzämtern schon seit einer längeren Zeit geprüft. Wird festgestellt, dass eine schädliche Gesellschafterfremdfinanzierung vorliegt, sind u.a. Darlehenszinsen an verbundene Unternehmen und nahestehende Personen vom Abzug als Betriebsausgabe ausgeschlossen. Aus der aktuellen Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichts ergibt sich, dass bei der Prüfung der schädlichen Gesellschafterfremdfinanzierung als verbundene Unternehmen oder nahestehende Personen nicht nur Unternehmen und Personen gelten, die durch Anteile oder Ausübung von Stimmrechten verbunden sind, sondern auch sogenannte „anders verbundene Unternehmen oder nahestehende Personen“.

von Veronika Dudková  
Rödl Prag

Im April dieses Jahres entschied das Oberste Verwaltungsgericht über den Abzug der Zinsen aus Schuldverschreibungen, die bei einer umfangreichen Restrukturierung des Konzerns von ursprünglichen Aktionären ausgegeben wurden. Das Oberste Verwaltungsgericht kam zu dem Schluss, dass eine schädliche Gesellschafterfremdfinanzierung auch bei Unternehmen und Personen zu prüfen ist, die weniger als 25 Prozent der Stimmrechte ausüben oder weniger als 25 Prozent der Anteile halten. Das Oberste Verwaltungsgericht betrachtet auch jene Aktionäre als verbundene Unternehmen bzw. nahestehende Personen, die an der Gesellschaft einzeln mit einem Anteil von weniger als 25 Prozent beteiligt sind, wenn sie koordiniert handeln. In diesem Fall üben sie gemeinsam einen faktischen Einfluss auf den Konzern aus, sodass sogenannte anders verbundene Unternehmen bzw. nahestehende Personen vorliegen.

Die entscheidende Frage in diesem Fall war die inhaltliche Abgrenzung des Begriffs Kontrollrechte. Nach dem Obersten Verwaltungsgericht sind Kontrollrechte weit auszulegen – als tatsächliche und zugleich reale Möglichkeit,

bei Gesellschaften steuerlich relevante Maßnahmen zu ergreifen. Ein solcher Einfluss kann unabhängig von der formalen Gestaltung auch durch Stimmrechte und koordinierte Schritte ausgeübt werden. Um zu beurteilen, ob eine schädliche Gesellschafterfremdfinanzierung vorliegt, sind daher auch Umstände wie gegenseitige Abstimmungen, wirtschaftliche Verflechtung oder der Einfluss auf Entscheidungsprozesse zu prüfen. Bei finanziellen Beziehungen zu Unternehmen und Personen, die faktische Kontrollrechte an der jeweiligen Gesellschaft ausüben, muss daher auch die schädliche Gesellschafterfremdfinanzierung geprüft werden.

Es ist positiv, dass das Oberste Verwaltungsgericht feststellte, dass bei der Prüfung der schädlichen Gesellschafterfremdfinanzierung in jedem Veranlagungszeitraum gesondert zu prüfen ist, wer als verbundene Unternehmen oder nahestehende Personen gilt. Mit anderen Worten: Für die Prüfung der schädlichen Gesellschafterfremdfinanzierung ist es nicht maßgeblich, ob der Vertrag zwischen verbundenen Unternehmen oder nahestehenden Personen abgeschlossen wurde. Es ist entscheidend, ob im jeweiligen Veranlagungszeitraum tatsächlich ein Verhältnis zwischen verbundenen Unternehmen oder nahestehenden Personen besteht. Es

muss daher auch geprüft werden, wie sich die Umstände seit dem Abschluss des entsprechenden Vertrags geändert haben – dies ist ein neues Beurteilungsmerkmal. Bei Verrechnungspreisen gilt nämlich allgemein, dass ausschließlich bei Begründung von Rechtsverhältnissen zu prüfen ist; ob verbundene Unternehmen oder nahestehende Personen vorliegen, spätere Änderungen sind irrelevant.

Aus dem Vorstehenden ergeben sich zwei Schlussfolgerungen. Erstens kann eine Vielzahl von Unternehmen und Personen unter unterschiedlichen Umständen als verbundene Unternehmen oder nahestehende Personen gelten – unabhängig von der formalen Struktur. Maßgeblich ist der tatsächliche Einfluss. Zweitens sind für die Prüfung der schädlichen Gesellschafterfremdfinanzierung Veränderungen

seit dem Vertragsabschluss zu berücksichtigen. Es genügt daher nicht, dass die Parteien zu Beginn des Vertragsverhältnisses als verbundene Unternehmen oder nahestehende Personen nicht galten.

#### Ihre Ansprechpartnerin



**Ing. Mgr. Veronika Dudková**  
Steuerberaterin (Tschechien)  
Senior Associate  
T +420 236 163 271  
veronika.dudkova@roedl.com

# Neues Gutachten des Tschechischen Institut für Buchhalter I-54 und Entwurf des Gutachtens NI-75

Das Tschechische Institut für Buchhalter veröffentlichte im Mai 2026 das Gutachten I-54 über die Bewertungsmethoden von Finanzanlagen, die bei einer Ausgliederung anzuwenden sind. Die neue Auslegung reagiert insbesondere auf die Novelle des Umwandlungsgesetzes, die eine neue Umwandlungsart – die Ausgliederung – eingeführt hat. Die Ausgliederung ist wirtschaftlich mit einer Stammeinlage vergleichbar, da die ausgegliederte Gesellschaft bzw. ihre Gesellschafter einen Teil ihres Vermögens auf die übernehmende Gesellschaft gegen Gewährung von Geschäftsanteilen übertragen. Die Bilanzierung bei der übertragenden Gesellschaft bzw. bei deren Gesellschafter, insbesondere die Frage, wie die neu erworbenen Anteile zu bewerten sind, waren durch die Bilanzierungsvorschriften bislang wenig komplex geregelt.

von Ladislav Čížek  
Rödl Prag

Das Gutachten geht allgemein davon aus, dass die erworbenen Anteile mit ihrem Buchwerten anzusetzen sind. Mit anderen Worten: beim Wertansatz der Anteile sind nicht

nur ihre Anschaffungskosten, sondern auch eventuelle damit verbundene Verbindlichkeiten, Wertberichtigungen, Abschreibungen oder Rückstellungen zu berücksichtigen.

Praktisch bedeutet dies, dass vor der Einlage erneut zu prüfen ist, ob eventuelle

Wertberichtigungen oder Rückstellungen für Anteile weiterhin aktuell sind.

Sollte der Buchwert von Anteilen negativ sein, sind die Anteile nach dem Gutachten mit einem Nullwert zu bewerten. Die Differenz zwischen diesem Nullwert und dem negativen Wert von Anteilen ist in eine Kapitalrücklage einzustellen. Dies stellt einen wichtigen Unterschied zur bisherigen Fassung des Gutachtens 014 dar, nach dem eine negative Differenz ertragswirksam zu verbuchen war.

Bei der Bewertung von Anteilen sind auch aktive oder passive latente Steuern zu berücksichtigen.

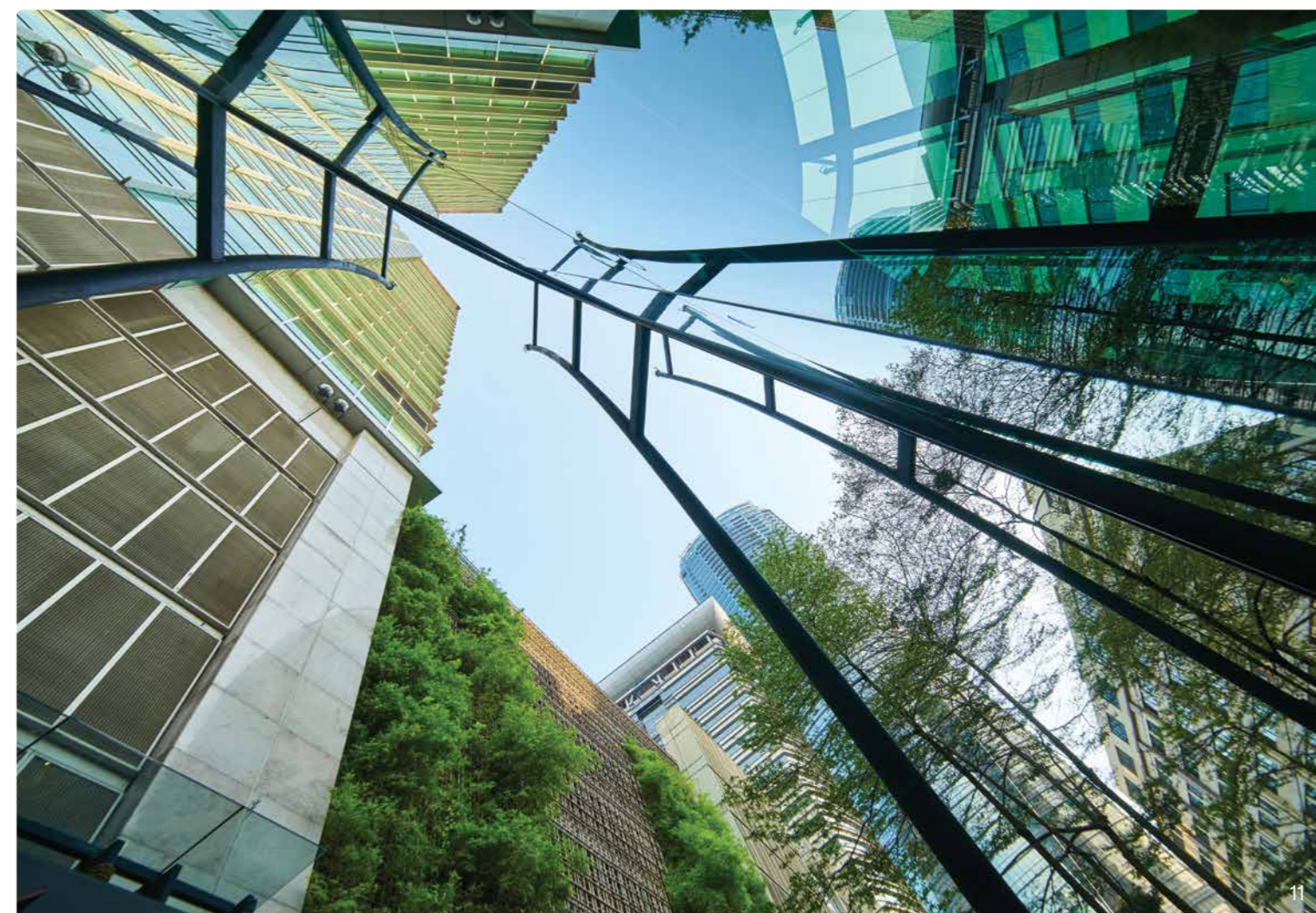
Einen noch wesentlich wichtigeren Einfluss könnte der Entwurf des Gutachtens NI-75 „Gewinnrealisierungszeitpunkt“ haben, zu dem ein Stellungnahmeverfahren eingeleitet wurde. Der Entwurf reagiert darauf, dass tschechische Bilanzierungsvorschriften weder ausdrücklich noch geschlossen regeln, wann Umsatzerlöse auf Erzeugnissen, Waren oder Leistungen zu erfassen sind. Diesen Entwurf werden wir Ihnen in einer der nächsten Ausgaben unseres Newsletters darstellen.

In Tschechien dienen die Gutachten des Tschechischen Instituts für Buchhalter seit Langem als wichtiges Auslegungsinstrument – sie sind unter anderem für die Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichts wichtig. Es ist empfehlenswert, nicht nur bereits erlassene Gutachten, sondern auch Entwürfe neuer Gutachten zu prüfen. Gerade das Stellungnahmeverfahren kann eine große Rolle für die künftige Auslegung bestimmter Bilanzierungsgrundsätze spielen. Bei Rödl prüfen wir diese Entwicklung sorgfältig und beteiligen uns aktiv an der fachlichen Diskussion. Dadurch kann die neue Auslegungspraxis bei Ihrer Bilanzierung immer rechtzeitig und richtig berücksichtigt werden.

#### Ihr Ansprechpartner



**Ing. Ladislav Čížek**  
Wirtschaftsprüfer (Tschechien)  
Sachverständiger  
Manager  
T +420 236 163 315  
ladislav.cizek@roedl.com



# One firm. One team. One name.

## Impressum

## Newsletter 06/2026

Tschechische Republik T +420 236 163 111

### Herausgeber

Rödl Consulting & Valuation, s.r.o.  
Platněřská 191/2, 110 00 Prag 1  
IdNr.: 25724231  
Stadtgericht Prag, C 64494

### Redaktion

Jana Švédová, Václav Vlk,  
Martina Šotníková, Jaroslav Dubský,  
Ivan Brož

### Layout/Satz

Rödl



Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebs-wirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl.

Für ein Abmelden von unserem Newsletter klicken Sie bitte hier